keine wirkliche Begünstigung der größeren Grundstücke herbeiges führt und im Gegentheil auch keine Benachtheiligung der kleines ren, da die Deputation durch die Zusatparagraphe 9 c schon Vorssorge dagegen getroffen hat, wo es heißt: "Was dagegen die etwaige Geldausgleichung wegen der Naturaleinquartierung in den Gemeinden selbst anlangt, so kann solche nur nach den in §. 9 unter c zur Aufrechnung kommenden Steuereinheiten erfolgen." Es wird doch soviel damit gewonnen, daß keine Ueberssüllung der Wohnungsgelasse herbeigeführt wird. Ich wurde bitten, den Antrag zu geneigter Unterstützung zu bringen.

Prafident D. Saafe: Diefer Untrag foll mahrscheinlich vor f. 9c kommen?

Abg. Dehme: Er wurde fich vor g. 9c anschließen, weil bann wieder ein Zusatz kommt, der von der Geldausgleichung handelt.

prasident D. Haase: Der Abg. Dehme hat folgenden Anstrag gestellt: es moge der Zusathparagraphe b noch folgender Zussathinzugesügt werden: "Bei starker Einquartierung aber, wo auf die Militaireinheit mehr als 3 Mann zu legen sind und eine Ueberfüllung einzelner Grundstücke zu befürchten ist, sind jedoch auch die Besitzer aller derjenigen mit Wohnhausern bebauten Grundstücke, welche nicht 500 Steuereinheiten haben, versbunden, je nach Verhältniß der Größe ihres Wohnungsgelasses, 1—2 Mann aufzunehmen und bei sich einquartieren zu lassen. Die Beurtheilung dieser Umstände aber und die zu tressende Einrichtung bleibt lediglich den Gemeinden selbst überlassen."

Abg. D. v. Maner: Ich erlaube mir die Frage, ob dies Amendement sich an das Deputationsgutachten, oder an den Gesehentwurf anschließen soll?

Prafibent D. Haafe: Der Abgeordnete hat erklart, daß ber von ihm vorgeschlagene Sat noch vor der Zusatparagraphe 9 c kommen solle. Wird dieser vorgelesene Antrag des Abg. Dehme unterstütt? — Wird hinreichend unterstütt.

Referent Biceprafibent Gifenftud: 3ch muß mir bas Bort erbitten zuvorberft gegen ben Abgeordneten, ber zuerft fprach. Beffer mare es gemefen, er hatte feine Beschwerbe in einer fruheren Sitzung zur Wiffenschaft ber Rammer gebracht über eine Meußerung von mir. Ich liebe eigentlich nicht, ben zweiten Zag auf Etwas zurudzukommen; aber ba muß ich boch ermahnen, bie Mittheilungen werben es zeigen, bag mir fo Etwas nicht in ben Ginn gefommen ift. Bon Perfonlichkeit, von Privilegien habe ich nicht ein Wort fallen laffen, sonbern ich habe nur gesagt, und ich wiederhole es noch einmal, es ift boch sonderbar, bag alle biejenigen, bie gegen bas Wefen gefprochen haben, einem und demfelben Landestheile angehören; bas wiederhole ich Das aber ift nicht Perfonlichkeit, noch Unschulnoch heute. bigung eines Privilegiums. Bas aber bier ben Untrag bes Mbg. Dehme betrifft, fo weiß ich in ber That nicht - mir scheint, es liegt ein Brrthum jum Grunde, benn es ift feineswegs bie Absicht bes Gefetes, bag alle Grundflude, bie nicht 500 Steuer= einheiten haben, follen freigelaffen merben, sondern fie werben nur zusammengenommen. Wenn bas Rriegsminifterium verfügt, und es hat der Ort zusammen 5000 Steuereinheiten, fo

werden 10 Militaireinheiten angenommen, und darnach die Einquartierung zugetheilt. Also die Befürchtung ist nicht gegründet. Die Besitzer aller der Grundstücke, welche nicht 500 Steuereinheiten haben, sind ebenfalls verbunden, Einquartierung zu
nehmen; was wurde sonst für ein Misverhaltniß entstehen?
Der hat 500 Steuereinheiten, der bekommt 3 Mann; nun haben 20 Andere jeder 20 oder 30, der Dritte 60 Steuereinheiten,
die bekommen auch jeder 2 bis 3 Mann.

Secretair D. Schrober: 3ch glaube, ber Untrag bes Beren Mbg. Dehme beruht in ber That auf einem Migberftand: niffe. Es ift nicht bie Abficht ber hoben Staatsregierung, alle biejenigen, welche nicht 250 Steuereinheiten haben, gang ausfallen zu laffen. Ich muß ermahnen, bag nicht von 500, fondern von 250 Steuereinheiten bie Rebe ift; benn mer bie Salfte Steuereinheiten, namlich 250 hat, wird mit einer vollen Militairleiftungseinheit angefest, er wird alfo feinen vollen Mann in das Quartier bekommen, weil fich ber Mann nicht theilen lagt. Mein es liegt auch fcon in ber Sache felbft, bag biejenigen, welche nicht 250 Steuereinheiten haben, nicht gang leer ausgehen konnen, bie hohe Staatsregierung wurde ja fonft nicht im Stande fein, in eine Commun Solbaten zu legen, wo Niemand fich befindet, welcher 250 Steuereinheiten hat. Das . wird in fleinen Stabten fehr haufig ber Fall fein. Ich glaube, wir werden in fleinen Stadten wenig Grunbflude finden, bie mehr als 250 Steuereinheiten haben, wohl aber viele, bie weniger haben. Die hohe Staatsregierung rechnet baher bie Steuereinheiten eines Ortes zusammen , bilbet Militairleiftungseinheis ten baraus, und schickt die Mannschaften, die barauf zu repartiren find, in ben Ort hin; wie aber biefe untergebracht werben, ift Sache ber Ortsobrigkeit, und biefe wird naturlich auch folche Bohnhaufer bamit belegen muffen, Die nicht 250 Steuereinheis ten haben. Aber bie Musgleichung, bie zwischen ben einzelnen Leuten fattfinden muß, foll nach Steuereinheiten berechnet mer-Der Abgeordnete fann fich alfo babei beruhigen, benn bie Sauster find burch bas Gefet auch getroffen, fie werben nur zusammengerechnet, und es gehoren auch 250 Steuereinheiten von ben Sausbefigern bagu, um eine Militairleiftungseinheit für voll rechnen zu fonnen.

Staatsminister v. Nost it Mallwit: Das Kriegsminissterium kann dem geehrten Abgeordneten die Beruhigung geben, daß bei Cantonirungen gewiß selten der Fall eintreten wird, daß auf eine Militairleistungseinheit mehr als drei Köpfe gelegt wersden, weil wegen der Mitleidenheit der Rittergüter der District nicht braucht verkleinert zu werden, da gewöhnlich nur eine Brigade oder ein Regiment in einem Districte cantonirt, und das Kriegsministerium ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß von Seiten der Militair und amtshauptmannschaftlichen Behörden der District in Bezug auf die Größe und Bahl der Ortschaften gebildet wird, wie dies bisher schon der Fall gewesen ist.

Abg. Dehme: Hierauf will ich nur erwiedern, daß mir recht wohl bekannt ist, daß nach dem Gesetzentwurf die Häußler nicht völlig frei bleiben. Ich hatte nur den Fall im Auge, daß bei starken Einquartierungen, wo mehr als drei Mann auf die